

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 57 (1997-1998)

Heft: 10: Die Konturen werden klar : die LGR-Statuten werden enthüllt

Vereinsnachrichten: Statuten des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Graubünden (LGR)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Graubünden (LGR)

I. Grundsatzbestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

- 1.1 Die bündner Lehrerschaft (Anmerkung der Redaktion: s. Organigramm LGR, Seite 11) ist im Sinne von Art. 60 ZGB im Verband Lehrerinnen und Lehrer Graubünden (LGR) vereinigt.
- 1.2 Der Sitz des LGR befindet sich in Chur.
- 1.3 Der LGR ist Kantonalsektion des LCH.

Art. 2: Zweck

- 2.1 Der LGR schliesst kantonale Stufen- und Fachorganisationen sowie die Bezirkskonferenzen zusammen.
- 2.2 Der LGR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 2.3 Um die Gesamtinteressen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, will der LGR:
 - sich an der Gestaltung der bündner Schul- und Bildungspolitik beteiligen;
 - die Stufen- und Fachorganisationen in gewerkschaftlichen und schulpolitischen Fragen unterstützen;
 - die Stellung der Lehrerschaft gegenüber dem EKUD stärken, die Verbindungen verbessern und die Mitsprache sicherstellen;
 - für ihre Anliegen als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin eintreten und diese gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden wahrnehmen;
 - sich für eine optimale Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung auf allen Stufen einsetzen;
 - die Arbeit von Vereinigungen, die sich mit kantonaler Schul- und Bildungspolitik befassen, verfolgen und allenfalls mitarbeiten, um die Interessen der bündnerischen Lehrerschaft zu vertreten;
 - mit andern Arbeitnehmerorganisationen von Fall zu Fall ein gemeinsames Vorgehen absprechen;
 - den Mitgliedern und Mitgliedorganisationen Dienstleistungen anbieten;
 - Förderung der Selbstkompetenz der Lehrpersonen sowie des beruflichen Umgangs

- mit Kolleginnen und Kollegen, Behörden und anderen Partnern;
- Hilfeleistung in sozialen Härtefällen an Vereinsmitglieder und deren Hinterbliebenen gemäss Richtlinien der Lehrerwaisenstiftung.

Art. 3: Verbandspolitik

Der LGR umschreibt seine Verbandspolitik in Grundsätzen zu bestimmten Fragen und im Tätigkeitsprogramm.

Art. 4: Schulblatt

- 4.1 Der LGR gibt für seine Mitglieder ein Vereinsorgan unter dem Titel «Bündler Schulblatt» heraus. Das «Bündner Schulblatt» ist politisch und konfessionell neutral.
- 4.2 Der Abonnementspreis des BS ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Die LGR-Geschäftsleitung bestimmt das verantwortliche Redaktionsteam und setzt den Stellenbeschrieb sowie das Pflichtenheft für die Redaktion fest.

II Mitgliedschaft

Art. 5: Mitgliederkategorien

- Der LGR kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
- Aktivmitglieder sind beitragszahlende Lehrpersonen, die an öffentlichen Volksschulen und Kindergärten oder an anderen vom Kanton unterstützten oder beaufsichtigten Bildungsstätten tätig sind.
 - Passivmitglieder sind stellenlose, vollzeitstudierende oder in einer anderen Ausbildung stehende und pensionierte oder vorzeitig aus dem Schuldienst ausgetretene Lehrpersonen.

Art. 6: Mitgliederorganisationen

- Der LGR kennt folgende Kategorien von Mitgliedorganisationen:
- Kantonale Stufen- und Fachorganisationen: Diese umfassen Lehrpersonen einer bestimmten Schulstufe oder Fachrichtung auf

kantonalen Ebene. Ihre Mitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder des LGR. Rechte und Pflichten sind im Art. 9 umschrieben.

- Bezirkskonferenzen: Ihre Rechte und Pflichten sind in Art. 10 umschrieben.
- Schulhausteams: Ihre Rechte und Pflichten sind in Art. 11 umschrieben.

Art. 7: Beitritt

Der Beitritt zum LGR kann jederzeit in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle erfolgen.

Art. 8: Austritt und Ausschluss

- 8.1 Der Austritt aus dem LGR ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich und hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- 8.2 Mitglieder oder angeschlossene Organisationen, die den Statuten des LGR zuwiderhandeln, seine Interessen schädigen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane nicht nachkommen, können unter Angabe der Gründe aus dem LGR ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Geschäftsleitung, über denjenigen einer angeschlossenen Organisation, die Delegiertenversammlung. Vor dem Entscheid ist das betreffende Mitglied oder die betreffende Organisation vom beschlussfassenden Gremium anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, an die Delegiertenversammlung zu rekurrieren.

III Kantonale Mitgliedorganisationen des LGR

Art. 9: Fach- und Stufenorganisationen

Die kantonalen Stufen- und Fachorganisationen sind eigenständige Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie organisieren die Lehrpersonen einer bestimmten Schulstufe oder Fachrichtung. Ihre Vorstände setzen sich in der Regel aus je einem Vertreter der 7 Bezirkskonferenzen zusammen. Innerhalb des LGR haben sie folgende Rechte und Pflichten:

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des LGR.
- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in entsprechenden nationalen Organisationen.
- Wahl des Geschäftsleitungsmitgliedes für LGR gemäss Art. 18.2.

Stufen- und Fachorganisationen können an der Infrastruktur des LGR partizipieren. Ihre Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu Bestimmungen des LGR stehen.

Art. 10: Bezirkskonferenzen

- 10.1 Alle Delegierten der Schulhausteams eines Bezirkes bilden die Bezirkskonferenz. Sie haben in der Versammlung je eine Stimme.
- 10.2 Der Kanton Graubünden wird in folgende Bezirke aufgeteilt:
1. Plessur
 2. Rheintal
 3. Herrschaft, Prättigau, Davos
 4. Mittelbünden
 5. Surselva
 6. Engadin-Münstertal
 7. Bergell-Bernina-Moesa
- 10.3 Die Bezirkskonferenz wählt einen Präsidenten und 6 weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus: 1 Präsident, 1 Vertreter/in Kindergarten, 1 Vertreter/in Primarschule, 1 Vertreterin Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, 1 Vertreter/in Realschule, 1 Vertreter/in Sekundarschule, 1 Vertreter/in Sonderschul- und Kleinklassenlehrer/innen. Die Bezirkskonferenz fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 10.4 Die Bezirkskonferenz wird mindestens einmal im Jahr zur Hauptversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin. An dieser Sitzung finden die Wahlen in den Vorstand statt. Es können weitere Versammlungen einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Eine Versammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens 5 Schulhausteams dies verlangen.
- 10.5 Der Bezirkskonferenz werden folgende Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortungen zugewiesen:
- Beschlüsse über Bezirksanliegen zuhanden der Geschäftsleitung.
 - Erarbeitung von Unterlagen für die Geschäftsleitung bei Vernehmlassungen.
 - Wahl der Delegierten für die DV des LGR.
 - Erstellung einer Liste der Schulhausteams zuhanden der Geschäftsleitung des LGR.
 - Anträge zuhanden der DV des LGR.
 - Organisation von Fortbildungsveranstaltungen.

Art. 11: Schulhausteams

- 11.1 Ein Schulhausteam setzt sich aus mindestens 5 LGR-Mitgliedern zusammen. Kleinere Schulen und Kindergärten schliessen sich einem grösseren Team an oder bilden ein eigenes Team. Lehrkräfte, die an mehreren Schulen unterrichten, schliessen sich einem Team ihrer Wahl an. Schulhäuser mit mehr als 15 Mitgliedern können sich auf 2 Teams aufteilen. In besonderen Fällen kann der Vorstand der Bezirkskonferenz auch kleinere Teams zulassen.
- 11.2 Die Amtsperiode der Delegierten in der Bezirkskonferenz dauert 3 Jahre.
- 11.3 Die Schulhausteams können Anträge an die Bezirkskonferenz machen. Sie können bei Vernehmlassungen und Zirkularabstimmungen miteinbezogen werden.

IV. Organisation

Art. 12: Die Organe des LGR

- 12.1 Die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung
- 12.2 Die Delegiertenversammlung (DV)
- 12.3 Die Bezirkskonferenzen (BK)
- 12.4 Die Stufen- und Fachorganisationen
- 12.5 Die Geschäftsleitung (GL)
- 12.6 Die Arbeitsgruppen (AG)
- 12.7 Die Rechnungsrevisoren/innen
- 12.8 Das Sekretariat

Art. 13: Die Urabstimmung

Der Urabstimmung unterliegen die Beschlüsse der DV, sofern dies wünschen:

- 13.1 Die Delegiertenversammlung
- 13.2 Zwei Bezirkskonferenzen
- 13.3 Ein Fünftel der Mitglieder

Art. 14: Die Delegiertenversammlung

Die ordentliche DV tritt einmal jährlich zusammen.

- 14.1 An der DV haben das Stimm- und Wahlrecht:
- 7 Delegierte pro Bezirkskonferenz
 - 1 Delegierter pro Stufen- und Fachorganisation ohne Vertretung in der Geschäftsleitung
 - die Geschäftsleitung
- 14.2 Mit beratender Stimme nehmen teil:
- der/die Sekretär/in

- ein/eine Redaktor/in des Bündner Schulblattes
- die Rechnungsrevisoren
- die Präsidenten/innen von Arbeitsgruppen
- die Schulinspektoren/innen

Art. 15: Die Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 15.1 Beschlussfassung über verbandspolitische Grundsätze und Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit.
- 15.2 Genehmigung:
- der Jahresberichte
 - der Jahresrechnungen
 - der Jahresbeiträge
 - des Spesenreglementes
 - des Voranschlages
- 15.3 Wahl:
- des/der Präsidenten/in des LGR
 - der Rechnungsrevisoren
- 15.4 Aufnahme bzw. Ausschluss:
- von Stufen- und Fachverbänden
- 15.5 Verhandlungen:
- Rekurse gegen Beschlüsse der GL
 - Behandlung von Anträgen
 - Beschluss über länger dauernde Verbindungen zu anderen Organisationen
 - Beschluss über verbandseigene Institutionen
 - Statutenrevision

Art. 16: Einberufung der Delegiertenversammlung (DV)

- 16.1 Die ordentliche DV findet einmal jährlich statt.
- 16.2 Die Ankündigung einer DV muss mindestens 6 Wochen vorher im Schulblatt erfolgen.
- 16.3 Anträge können bis 4 Wochen vorher an die GL eingereicht werden.
- 16.4 Die definitive Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 2 Wochen vorher zu veröffentlichen.
- 16.5 Die Einberufung einer ausserordentlichen DV kann verlangt werden von:
- der Geschäftsleitung
 - 2 Bezirkskonferenzen
 - einem Fünftel der Mitglieder

Art. 17: Die Stufen- und Fachorganisationen

Dem LGR sind folgende Stufen- und Fachorganisationen angeschlossen:

- 17.1 Bündner Primarlehrerverein
- 17.2 Bündner Sekundarlehrerverein
- 17.3 Bündner Reallehrerverein

- 17.4 Verband Bündner Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen
- 17.5 Bündner Kindergärtnerinnenverein
- 17.6 Comünanza Mussadras Rumantschas
- 17.7 Verein Bündner Sonderschul- und Kleinklassenlehrer
- 17.8 Turn- und Sportlehrerkonferenz der Volksschule
- 17.9 Verein der Schultherapeuten
- 17.10 Verein Religionsunterricht erteilende Lehrkräfte

Art. 18: Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus:

- 18.1 – einem/einer von der DV gewählten Präsidenten/in.
- 18.2 – 7 weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern, die von den folgenden Stufen- und Fachorganisationen gewählt werden:
 - Primarlehrer (2 Mitglieder)
 - Sekundarlehrer (1 Mitglied)
 - Reallehrer (1 Mitglied)
 - Handarbeit- und Hauswirtschaftslehrerinnen (1 Mitglied)
 - Kindergärtnerinnen (1 Mitglied)
 - Sonderschul- und Kleinklassenlehrer (1 Mitglied)
- 18.3 Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.

Art. 19: Aufgaben der Geschäftsleitung

Sie ist ausführendes Organ des LGR. Sie besorgt alle Geschäfte, die ihr durch die Statuten oder von der DV übertragen werden.

Die Geschäftsleitung:

- führt die laufenden Geschäfte
 - vertritt den LGR nach aussen
 - unterhält ein Sekretariat
 - ist für die Herausgabe des Schulblattes verantwortlich
 - trägt die Verantwortung für die Verbandsrechnung
 - kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
 - kann Zirkularabstimmungen anordnen
 - informiert die Vereinsmitglieder regelmässig über ihre Tätigkeit.
- Alles weitere regelt das Geschäftsleitungsreglement.

Art. 20: Die Arbeitsgruppen

Die Geschäftsleitung kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diese erhalten von der Geschäftsleitung ein Mandat, das ihre Aufgaben inhaltlich und zeitlich definiert und die finan-

ziellen Mittel festlegt. Arbeitsgruppen werden aus den kantonalen Stufen- und Fachorganisationen rekrutiert und nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.

Sie sind gegenüber der Geschäftsleitung antragsberechtigt und rechenschaftspflichtig.

Aussenstehende Berater können beigezogen werden.

Art. 21: Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren revidieren die Verbandsrechnung. Sie erstatten Bericht und stellen Anträge an die Geschäftsleitung zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 22: Das Sekretariat

- 22.1 Der Sekretär/die Sekretärin wird durch die Geschäftsleitung gewählt.
- 22.2 Er/sie führt das Sekretariat. Ueber seine/ihre Aufgaben erlässt die GL ein Pflichtenheft.

V. Finanzen

Art. 23: Einnahmen

Die Einnahmen der Verbandskasse bestehen aus:

- 23.1 den Mitgliederbeiträgen
- 23.2 dem Kantonsbeitrag
- 23.3 Geschenken und Legaten
- 23.4 den Zinsen des Verbandsvermögens

Art. 24 : Ausgaben

Die Verbandskasse übernimmt:

- 24.1 die laufenden Ausgaben für Verbandszwecke
- 24.2 die Spesenentschädigungen, Honorare und Stundenentlastungen für Funktionäre/innen des LGR gemäss Reglement.

VI. Anschlüsse (In Klammern Verweis auf LCH-Statuten)

Art. 25 : Grundsätzliches

Der LGR kann sich mit DV-Beschluss andern Organisationen anschliessen, sofern deren Statuten denjenigen des LGR und des LCH nicht widersprechen.

Art. 26 : Anschluss an LCH

- 26.1 Der LGR ist dem Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH angeschlossen.
- 26.2 Für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum LGR ist jedes ordentliche Mitglied gleichzeitig Mitglied LCH. (LCH 5.1, 7.1, 8.1)

- 26.3 Die LGR-Geschäftsleitung kann unter den in 5.1 der LCH-Statuten umschriebenen Voraussetzungen auf Antrag eines/r Interessenten/in weitere Freimitgliedschaften in LCH vergeben. Solche Freimitgliedschaften können durch die LGR-Geschäftsleitung jederzeit wieder aufgehoben werden. (LCH 8.1 und 8.2)
- 26.4 Die dem LGR laut LCH-Statuten oder Beschlüssen übertragenen Aufgaben und Rechte werden wie folgt wahrgenommen:
- 26.4.1 Die DV des LGR
- wählt die Delegierten für die DV des LCH (LCH 10. und 15.)
 - wählt das kantonale Mitglied in den Zentralvorstand (LCH 10. und 24.)
 - beschliesst über allfällige mit dem Anschluss an LCH verbundene Sach- und Wahlgeschäfte, sofern diese nicht in die Kompetenz der Stufen- und Fachorganisationen, der Bezirkskonferenzen oder der Geschäftsleitung fallen.
- 26.4.2 Die Geschäftsleitung des LGR
- orientiert LCH über die laut 26.4.1 gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen und nimmt allfällig erforderliche Vollzugshandlungen vor
 - beschliesst über die der DV des LCH zu unterbreitenden Anträge (LCH 18.1)
 - beschliesst über einen allfälligen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen DV von LCH (LCH 20.1)
 - entsendet seinen Präsidenten (seine Präsidentin) an die PK LCH
 - nimmt die nicht ausdrücklich der DV oder den Fach- und Stufenkonferenzen zugeordneten Entscheide im Zusammenhang mit dem Anschluss an LCH vor
 - zieht die LCH-Mitgliederbeiträge ein und leitet diese weiter (LCH 10.)
 - führt die dem LGR durch LCH übertragenen administrativen Aufgaben aus
 - entscheidet über die Mitarbeit in Regionalverbänden (LCH 12.1)

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 : Statutenrevision

Die Statuten können durch Mehrheitsbeschluss der DV geändert werden. Diesbezügliche Anträge von Fach- und Stufenkonferenzen,

von Bezirkskonferenzen oder von einzelnen Mitgliedern müssen spätestens 4 Wochen vor der DV der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

Art. 28 : Auflösung

Der Verband ist aufgelöst, wenn sich $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in einer Urabstimmung für dessen Auflösung aussprechen. Das Vermögen ist in diesem Fall der Kantonalen Pensionskasse zur Verwaltung zu übergeben, bis die Gründung eines neuen kantonalen Lehrer/innenverbandes mit ähnlichen Zielsetzungen erfolgt.

Art. 29 : Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 30. September 1994 und treten durch die Annahme der Delegiertenversammlung vom 25. September 1998 in Thuisis auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Zeitplan

10. 6. 1998

Publikation der LGR- Statuten im Schulblatt

29. 8. 1998

Präsidentenkonferenz in Chur

15. 9. 1998

Einsendefrist für die Vernehmlassung der Statuten LGR

25. 9. 1998

DV in Thuisis

- Genehmigung der LGR-Statuten
- Auftrag zur Ausarbeitung der Reglemente und eines Finanzplanes

anschliessend:

- Ausarbeitung der Reglemente
- Statutenrevisionen der Stufen- und Fachorganisationen
- Wahl LGR GL-Mitglieder durch Stufen- und Fachorganisationen

September 1999

DV in ?

- Genehmigung der Reglemente
- Wahl des/der Präsidenten/in LGR
- Bekanntgabe der gewählten GL-Mitglieder aus den Stufen- und Fachorganisationen

bis 1. 1. 2000

- Organisation der Schulhausteams und der Bezirkskonferenzen
- Einrichtung des LGR-Sekretariates
- Übergabe der Geschäfte

LGR Lehrerinnen und Lehrer Graubünden

